


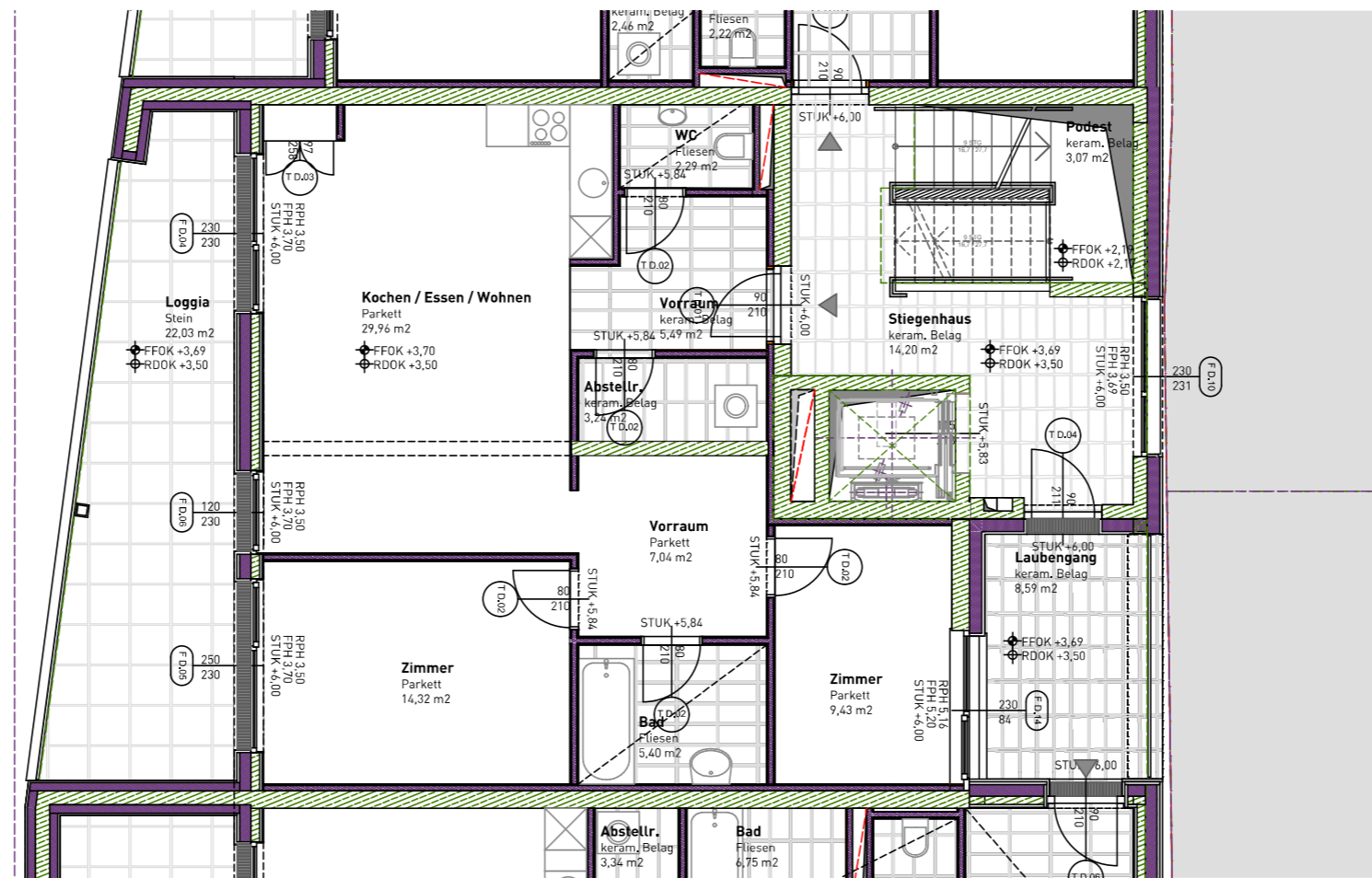


PO_01	Wohnanlage Kreuzgasse			 architekturbüro rohracher & partner staatlich befugter und beideter ziviltechniker hauptplatz 9 a-9900 lienz t. +43 4852 64364 m. +43 664 4025505 architekt@rohracher.at www.rohracher.at
	BAUTEIL D TOP 27		M 1:4,55	
	Projektnr.: 1513	Plannr.: 827a	Datum: 12.05.23	

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Architekten und damit gesetzlich geschützt. Jede Benutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe an Dritte in Verbindung mit einer anderen Arbeit oder einem anderen Projekt bedarf der Zustimmung des Architekten. Durch die Übernahme dieses Planes akzeptiert die ausführende Firma die darauf dargestellten Anordnungen, Geschriebene Planmasse auf dieser Zeichnung haben Vorrang gegenüber gezeichneten Dimensionen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn alle Masse und Bedingungen im Zusammenhang mit seiner Arbeit, auf der Baustelle verantwortlich zu überprüfen. Abweichungen gegenüber dargestellten oder schriftlich vereinbarten Anordnungen müssen dem Architekten bzw. der Bauleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Vor Arbeitsbeginn sind dem Architekten gültige Werkzeichnungen zur Genehmigung vorzulegen.

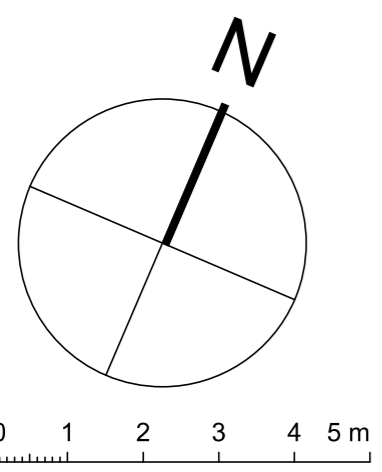
Balkon 10,70 m²

TOP 27	
Wohnräume	77,17 m ²
SUMME	77,17 m ²
Nebenräume	5,05 m ²
Loggia	22,03 m ²



LAGEPLAN

Bauteil D Top 27						
		WNF	NR	Terrasse	Garten	Parkplatz
KG	Kellerabteil		5,05			
		0,00	5,05	0,00	0,00	0,00
1.OG	Vorraum	5,49				
	Vorraum	7,04				
	Abstellraum	3,24				
	Bad	5,40				
	WC	2,29				
	Zimmer	14,32				
	Zimmer	9,43				
	Kochen/Essen/Wohnen	29,96				
	Loggia			22,03		
		77,17	0,00	22,03	0,00	0,00
SUMME		77,17	5,05	22,03	0,00	0,00



PO_01	Wohnanlage Kreuzgasse			
	BAUTEIL D TOP 27		M 1:100	
	Projektnr.: 1513	Plannr.: 827	Datum: 12.05.23	gezeichnet: ost / pp

architekturbüro rohracher & partner
 staatlich befugter und beideter ziviltechniker
 hauptplatz 9 | a-9900 lienz | t. +43 4852 64364 | m. +43 664 4025505
 architekt@rohracher.at | www.rohracher.at

Diese Zeichnung ist geistiges Eigentum des Architekten und damit gesetzlich geschützt. Jede Benutzung, Veröffentlichung, Vervielfältigung, Überarbeitung oder Weitergabe an Dritte in Verbindung mit einer anderen Arbeit oder einem anderen Projekt bedarf der Zustimmung des Architekten. Durch die Übernahme dieses Planes akzeptiert die ausführende Firma die darauf dargestellten Anordnungen, Geschriebene Planmasse auf dieser Zeichnung haben Vorrang gegenüber gezeichneten Dimensionen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich vor Arbeitsbeginn alle Masse und Bedingungen im Zusammenhang mit seiner Arbeit, auf der Baustelle verantwortlich zu überprüfen. Abweichungen gegenüber dargestellten oder schriftlich vereinbarten Anordnungen müssen dem Architekten bzw. der Bauleitung unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden. Vor Arbeitsbeginn sind dem Architekten gültige Werkzeichnungen zur Genehmigung vorzulegen.